

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**  
Bismarckstr. 16, Düren  
**Zimmer-Nr. B 609**

**Auskunft**  
Martin Castor  
Fon 02421/22-1066300  
Fax 02421/22-1066990  
m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**  
Servicezeiten  
**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen  
66/3

Datum  
27. September 2023

Einladung zur 16. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung zur**

**16. Sitzung des Beirates**

**bei der Unteren Naturschutzbehörde**

**am Mittwoch, den 18. Oktober 2023, 18:00 Uhr,**

**Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

**Soziale Medien**  
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## Tagesordnung für die 16. Sitzung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Naturschutzbeirates am 16.08.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage nebst Anschlussleitung "An der Baumschule", Stadt Jülich
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 6.1. Stadt Linnich: Neuaufstellung Flächennutzungsplan
  - 6.2. Gemeinde Nörvenich: 26. Flächennutzungsplanänderung "Neubau Kita und Erweiterung Grundschule Eschweiler über Feld"
  - 6.3. Stadt Düren: 37. Flächennutzungsplanänderung "Innovationsband Bahnhof Düren"
7. Mitteilungen und Anfragen
  - 7.1. Aufstellung Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeaeue": Ergebnisse des Anzeigeverfahrens
  - 7.2. Mitteilungen
  - 7.3. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 3, 5, 6.1 bis 6.3 sowie 7.1 sind beigefügt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

zu TOP 3 der 16. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 18.10.2023

**Beteiligung des Naturschutzbeirates  
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten  
\*IB = Innenbereich

16.08.2023 – 18.10.2023

Stand: 25.09.2023

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ IB*	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
242	19.09.2023	Aldenhoven	53. FNP-Änderung	Mischfläche	ja	ja	x	ja	Keine Stellungnahme	Vorsorgliche Bedenken	X	20.09.2023
243	19.09.2023	Aldenhoven	BP Nr. D 88 "Aldenhovener Gässchen"	Mischgebiet / Private Grünfläche	ja	ja	x	ja	Keine Stellungnahme	Noch Bedenken	x	20.09.2023
244	28.08.2023-06.09.2023	Langerwehe	B-Plan E11 Gewerbegebiet "Langerwehe im Indeland"	Gewerbegebiet	ja	ja	ja	X	Keine Stellungnahme	Keine Bedenken	x	11.09.2023
245	05.09.2023-28.09.2023	Linnich	37. FNP-Änderung zum BP Kofferen Nr.1	Mischfläche/Fläche für die Landwirtschaft	ja	x	x	x			x	

## **Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage nebst Anschlussleitung "An der Baumschule", Stadt Jülich**

### Sachverhalt:

Der Anlass der Planung ergibt sich aus der Anforderung eine bestehende Gasleitung, Baujahr 1931, zu ersetzen, eine angebundene Gasstation an der Römerstraße zu erneuern und einer geologischen Störung (Sprung) auszuweichen.

Die bestehende Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRM) an der Römerstraße kann auf Grundlage der aktuellen technischen Vorgaben nicht weiter entwickelt werden. Zudem sind die Anbindungen, angepasst an die aktuellen Ansprüche (z. B. Abnahmemengen, Versorgungspunkte) der Netzversorgung, neu zu bauen. Geplant ist der Neubau von drei Gasleitungen (Fertigstellung 2024) und die Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage (Fertigstellung 2025). Eine der Gasleitungen wird tlw. fertiggestellt und ab 2024/2025 in der Planung und Bau weitergeführt.

Die Lage der Leitungen und der GDRM sind der **Anlage 1** als Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen.

Der Standort der geplanten GDRM wurde gewählt, da im nahegelegenen Gewerbegebiet keine Freiflächen zur Verfügung standen bzw. bereits vermarktet sind. Im Bereich der Kolpingstraße wird derzeit ein neues Siedlungsgebiet entwickelt, wodurch das Flächenangebot um ein weiteres geschmälert wird. Des Weiteren wurde von einigen Eigentümern der umliegenden Freiflächen keine Genehmigung für die Errichtung der Anlage, nebst Eingangs- und Ausgangsleitung, erteilt. Die jetzige Standortsituation ist das Ergebnis der möglichen Eigentümerzustimmungen. Eine parallele Neuverlegung zur alten Leitungsstrasse wird in Teilen als nicht umsetzbar angesehen, da im Bereich der "Alte Dürener Straße" mit dem Neubau in der Straße die Zuwegung zu den Grundstücken der Anwohner nicht mehr möglich wäre. Zudem hätte dieser Verlauf zur Folge, dass ggf. Bäume in einem Waldgebiet (Naturschutzgebiet) gefällt werden müssten, die im Nahbereich (Schutzstreifen: 6,0 m) der neuen Gasleitung stehen würden.

Der Flächenbedarf der GDRM umfasst insgesamt 2.000 qm auf einer Fettwiese, wobei ca. 700 qm davon (teil)versiegelt werden. Die oberirdischen Anlagen (GDRM) werden in einem Abstand zum Waldgebiet (Naturschutzgebiet) von 30 m errichtet, ausgehend von der Grundstücksgrenze. Damit wird auf die Gefährdung durch Baumschlag eingegangen. Somit können zwei abgestorbene Bäume des Waldes, angrenzend zum Planungsgrundstück, ihrer natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Im parallelen Verlauf zum Waldgebiet (Naturschutzgebiet Langenbroich-Stetterbacher Wald gem. LP "Ruraue") erfolgt die Verlegung außerhalb der Traufbereiche der Bäume, so dass keine Beeinträchtigung der Bäume besteht.

Es wurde neben einem Erläuterungsbericht zu den technischen Erfordernissen und der Umsetzung der Baumaßnahme ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LBP) und ein Artenschutzbeitrag (ASP I) vorgelegt. Als wesentlicher Eingriff erfolgt für die GDRM selber eine Versiegelung von ca. 700 qm Fettwiese und es muss für die Leitung auf ca. 5.000 qm Jungwuchs von Kleingehölzen entfernt werden, die als artenreiche Fettwiese mit Regiosaatgut wiederhergestellt wird. Insgesamt entsteht nach der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ein Defizit von 7.677 Biotopwertpunkten gem. "LANUV-Verfahren". Diese werden durch den Kauf von Öko-Punkten ausgeglichen.

Es wird eine ökologische Baubegleitung eingerichtet, um die zu fällenden Gehölze vor der Entnahme im Winter 2023/2024 insbesondere auf Fledermäus-Höhlen zu untersuchen und ggf. Amphibienschutzmaßnahmen vorzusehen. Es ist ausschließlich Regiosaatgut/ autochtones Pflanzmaterial gem. § 40 BNatSchG zu verwenden.

Die Leitung verläuft im LP 2 "Ruraue" im Landschaftsschutzgebiet Festsetzung Ziffer 2.3-34. Gemäß Festsetzung 2.3 a) ist im LSG die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Eine Ausnahme von diesen Verboten ist im Landschaftsplan "Ruraue" nicht vorgesehen. Daher beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren. Die Befreiung kann gewährt werden, da für die öffentliche Daseinsvorsorge der Gasversorgung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und somit die materiellen Befreiungsvoraussetzungen gemäß BNatSchG erfüllt sind.

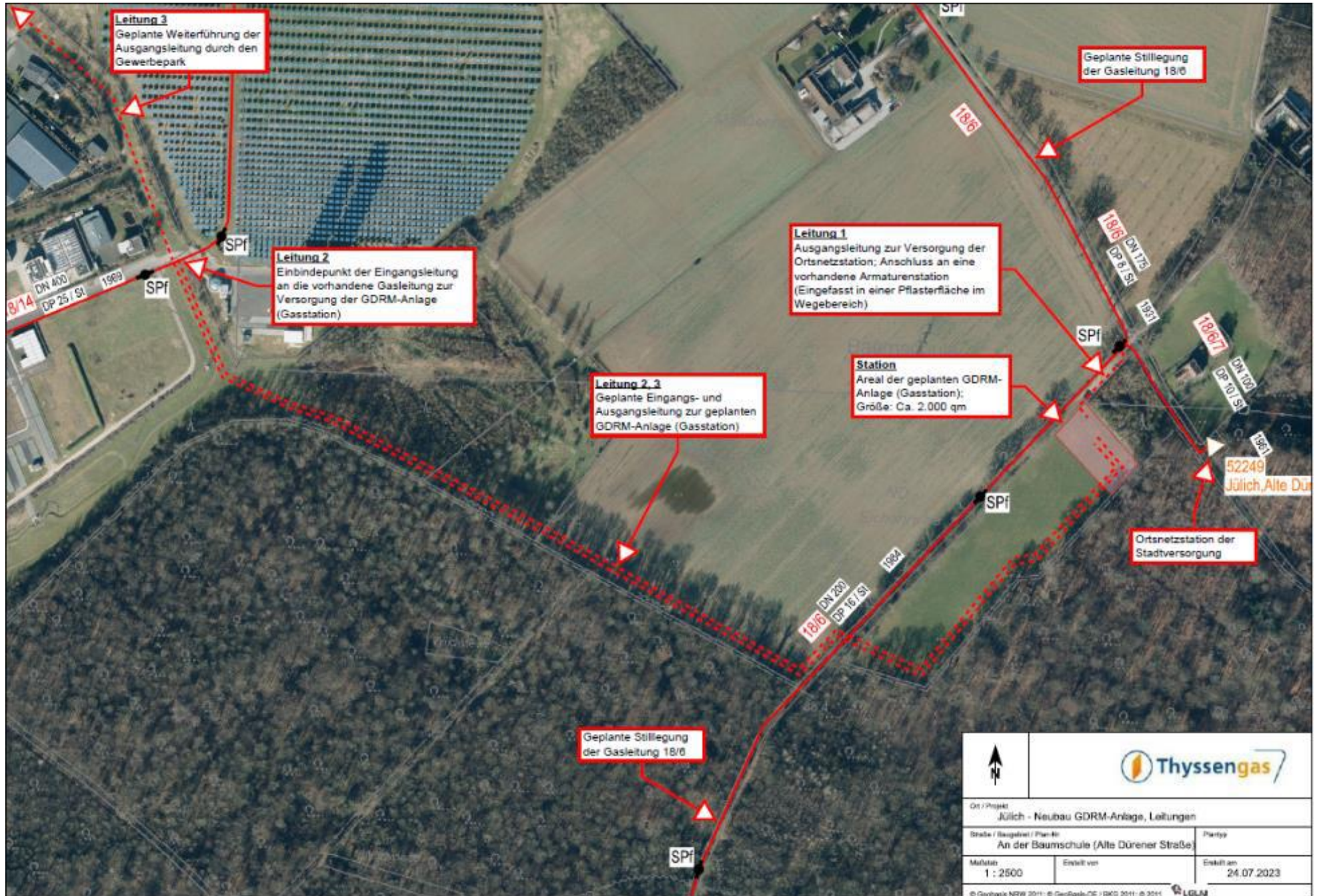
Eine Atypik liegt aufgrund folgender Situation vor: Die von Thyssengas im Raum zwischen Aachen und Köln betriebenen Systeme bestehen sowohl aus regionalen Strukturen als auch aus überregionalen Systemen, die über viele Jahrzehnte gewachsen sind und kontinuierlich an die Bedarfsentwicklung angepasst werden. Zu diesem bedarfsgerechten Netzausbau ist Thyssengas als Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet.

Ausgelöst durch die auslaufende Braunkohleverfügbarkeit für größere Industrieanwendungen und Fernwärme ergeben sich zusätzliche Anforderungen für die Chemieindustrien (Martinswerk Bergheim), Zucker-Industrie (P&L Jülich), Papierindustrie (Düren und Kreuzau) und Blockheizkraftwerke (z.B. Stawag). Die genannte Region wird aktuell mit unterschiedlichen Gasbeschaffenheiten versorgt. Insbesondere Kerpen, Düren und Teile von Bergheim sind aktuell mit L-Gas über die Niederlande versorgt. Die geologische Entwicklung erfordert das Auslaufen der L-Gas-Importe aus den Niederlanden bis Ende des Jahrzehnts. Industrie und Verteilernetzbetreiber stellen kontinuierlich auf H-Gas um. Für regionale Strukturen ergeben sich so neue Verbindungen der ehemals getrennt zu betreibenden Systeme. Diese Entwicklungen haben Thyssengas veranlasst grundsätzliche Umstrukturierungen der regionalen Struktur zwischen Würselen, Alsdorf, Jülich und Niederzier vorzunehmen. Diese Umstrukturierung sieht vor, regionale Strukturen teilweise aufzugeben, aber die verbleibenden regionalen Systeme stärker mit leistungsfähigeren Systemen zu vermaschen und so zu entlasten. Die neue, an die Kapazitäten angepasste Anlage in Jülich (An der Baumschule) schafft eine derartige Vermaschung und sichert die Aufspeisung des Leitungssystems zwischen Jülich und Düren. Der in Jülich geplante Neubau der Station und der Gasleitungen erfolgt in einer wasserstofftauglichen Ausführung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage nebst Anschlussleitung "An der Baumschule", Stadt Jülich" keinen Gebrauch.





			
Ort / Projekt Jülich - Neubau GDRM-Anlage, Leitungen			
Straße / Baugeteil / Plan-Nr. An der Baumschule (Alte Dürener Straße)		Partei	
Maßstab 1 : 2500	Erstellt von	Erstellt am 24.07.2023	
<small>© Geobase NRW 2011; © GeoBase-DE / BKG 2011; © 2011 LGLM</small>			



## Stadt Linnich: Neuaufstellung Flächennutzungsplan

### Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Linnich in dem o.g. Verfahren gem. § 4 (1) BauGB beteiligt (frühzeitige Beteiligung). Ziel der Planung ist ein gesamtstädtisches Konzept zur Entwicklung des Stadtgebietes hinsichtlich der beabsichtigten Bodennutzung. Dabei bildet die Planung die vorhersehbaren Bedürfnisse ab. Neben den Neudarstellungen von Bauflächen werden die bestehenden Nutzungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gesichert. Gleichzeitig definiert der Flächennutzungsplan, welche Flächen jetzt und perspektivisch von Bebauung freizuhalten sind und/oder für Fachplanungen relevant sind.

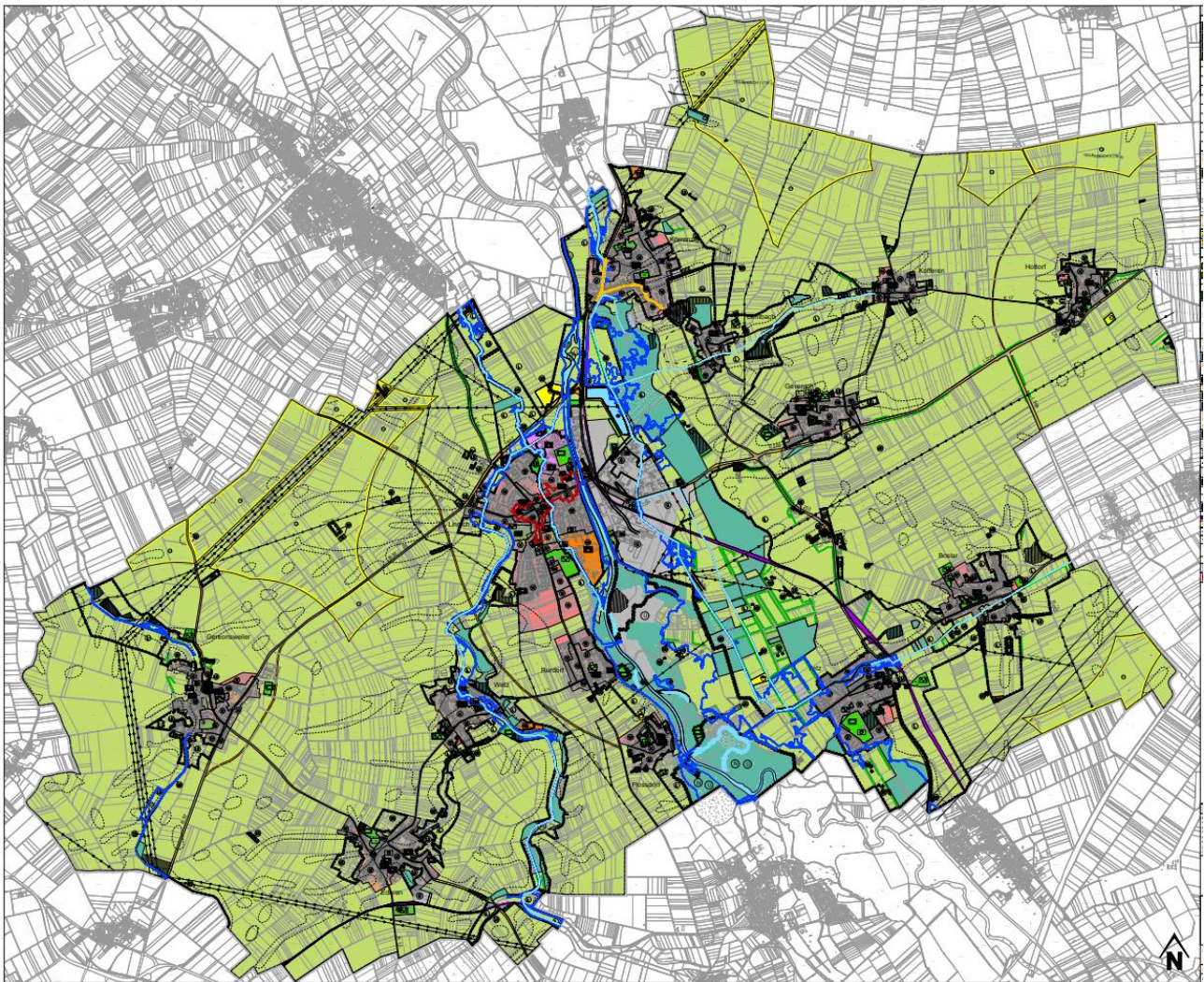


Abbildung 1: Entwurf FNP

Das Plangebiet am nordwestlichen Rand des Kreises Düren hat eine Gesamtgröße von ca. 65,5 km<sup>2</sup>, die sich auf 13 Ortslagen verteilen: Flossdorf, Glimbach, Rurdorf, Boslar, Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Hottorf, Kofferen, Körrenzig, Linnich, Welz und Tetz.

Der Bedarf an Wohnbauflächen wird im Entwurf des Regionalplans Köln mit insgesamt 43 ha angegeben. Abzüglich der innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) vorhandenen Reserveflächen verbleiben 18 ha, die sich als Bedarf innerhalb der Ortslagen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) aufteilen. Hierzu wurden die Einwohnerzahlen von 2009 bis 2021 gemittelt und die 18 ha daraufhin aufgeteilt.

Ortslage	Reserveflächen "Alt/ Übernommen" (in ha)	FNP (in ha)	Neudarstellung (in ha)	Rücknahme (in ha)	Gesamt (Re- serve-Rück- nahme+Neudar- stellung)
gesamt	40,5	14,2	9,2	45,6	
davon innerhalb des ASB	25,0	0,7	1,1	24,6	
Im AFAB	15,5	13,5	8,0	21,0	

Abbildung 2: Gesamtbilanz Flächen

Das Plangebiet wird von drei Landschaftsplänen überlagert.

Die Ortsteile Welz, Ederen, Gereonsweiler, der westliche Teil von Linnich und von Rurdorf liegen im Bereich des LP 5 "Aldenhoven/Linnich West". Hier wird für den Ortsteil Welz (13-W-2) eine Neuausweisung im LSG dargestellt, in Gereonsweiler (4-W-3) sind Einzelbäume, die als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt sind, betroffen.

Der Rest von Linnich, der östliche Teil von Rurdorf sowie die Ortsteile Körrenzig, Glimbach, Kofferen, Gevenich, Boslar, Tetz und Flossdorf liegen im Geltungsbereich des LP 2 "Ruraue". Dieser wird derzeit als LP 2 "Rur- und Indeaue" neu aufgestellt, der Satzungsbeschluss ist erfolgt, der Plan hat jedoch noch keine Rechtskraft erlangt. Die Neuausweisungen für die Ortslagen Floßdorf, Gevenich, Körrenzig (nur 10-W-4), Linnich und Tetz liegen ganz oder teilweise innerhalb von Landschaftsschutzgebieten des derzeit rechtskräftigen, aber auch des neuen Landschaftsplanes.

Der Ortsteil Hottorf befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des LP 11 Titz/Jülich-Ost. Hier werden keine Neuausweisungen getroffen.

Da sich in den Randbereichen der Ortsteile der Stadt Linnich zahlreiche Brutplätze des Steinkauzes befinden, ist im Verlauf der Bauleitplanung im artenschutzrechtlichen Gutachten ein besonderes Augenmerk auf die Art zu legen. Dies gilt besonders für Ederen, Gereonsweiler, Gevenich, Körrenzig und Welz.

Zur Beurteilung des v.g. Vorhabens liegen ein Entwurf der Flächennutzungsplanung gesamt, Detailpläne der einzelnen Ortslagen sowie eine Begründung vor. Die vollständigen Unterlagen können digital unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.o-sp.de/linnich/plan?L1=13&pid=72134>

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen werden diese bei Bedarf in der Sitzung vorgestellt.

### Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren



## Gemeinde Nörvenich: 26. Flächennutzungsplanänderung "Neubau Kita und Erweiterung Grundschule Eschweiler über Feld"

### Sachverhalt:

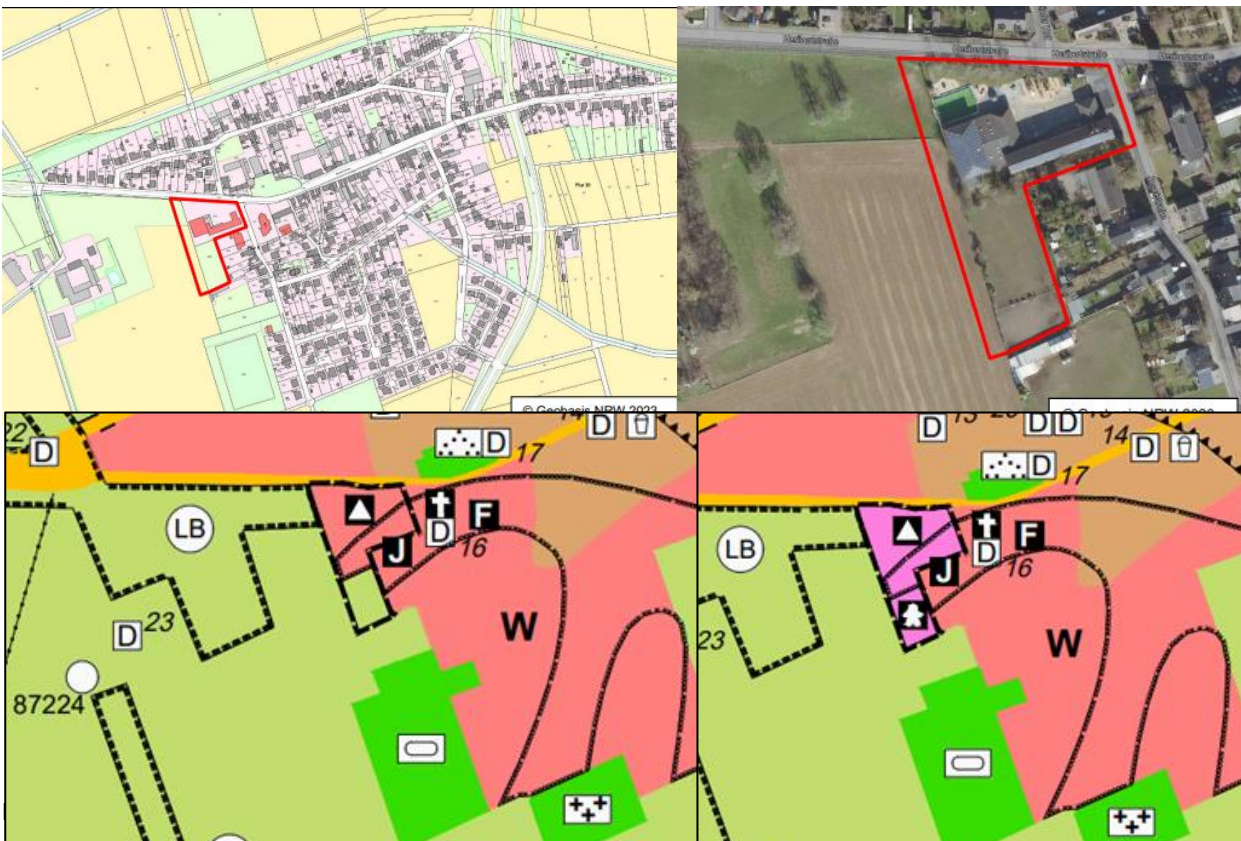
Geplant ist die Errichtung einer Kindertagesstätte und die Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule in Eschweiler über Feld. Dazu sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen werden.

Verfahrensschritt ist die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes C 19. Gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe handelt es sich nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

### Auszüge aus den Unterlagen:

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Rand der Ortslage Eschweiler über Feld der Gemeinde Nörvenich und umfasst eine Fläche von ca. 0,89 ha. Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich die Gemeinschaftsgrundschule. Südlich davon wurde die Fläche bisher als Pferdeweide genutzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Gehölzreihen. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze befindet sich überwiegend Äcker sowie untergeordnet Dauergrünland.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nörvenich stellt im Bereich der Gemeinschaftsgrundschule das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ mit dem Zeichen für Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs „Schule“ dar. Der südliche Teilbereich des Plangebietes stellt die Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Nutzung soll das Plangebiet künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ sowie „Kindergarten“ dargestellt werden.



Zur Beurteilung der geplanten Flächennutzungsplanänderung liegen eine Plandarstellung und eine Begründung mit Umweltbericht vor.

Im Umweltbericht zeigt sich, dass eine Beeinträchtigung u.a. der Schutzgüter Tieren, Pflanzen und Fläche ohne gesonderte Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Dazu sind insbesondere auf der nachgelagerten Planungsebene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, unter deren Berücksichtigung die Vollziehbarkeit der Planung gewährleistet werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die zeitliche Beschränkung von Baufeldfreimachung und Baubeginn, externe Kompensationsmaßnahmen oder der Ankauf von Ökopunkten.

Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: <https://www.noervenich.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene-im-verfahren.php>

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren liegt zusätzlich zur Plandarstellung des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen auch ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung der Stufe II vor. Im Ergebnis der ASP wurden abschließend aus artenschutzrechtlicher Sicht als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenregelung sowie eine funktionserhaltende Maßnahme für das Rebhuhn festgelegt, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

**Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren



## Stadt Düren: 37. Flächennutzungsplanänderung "Innovationsband Bahnhof Düren"

### Sachverhalt:

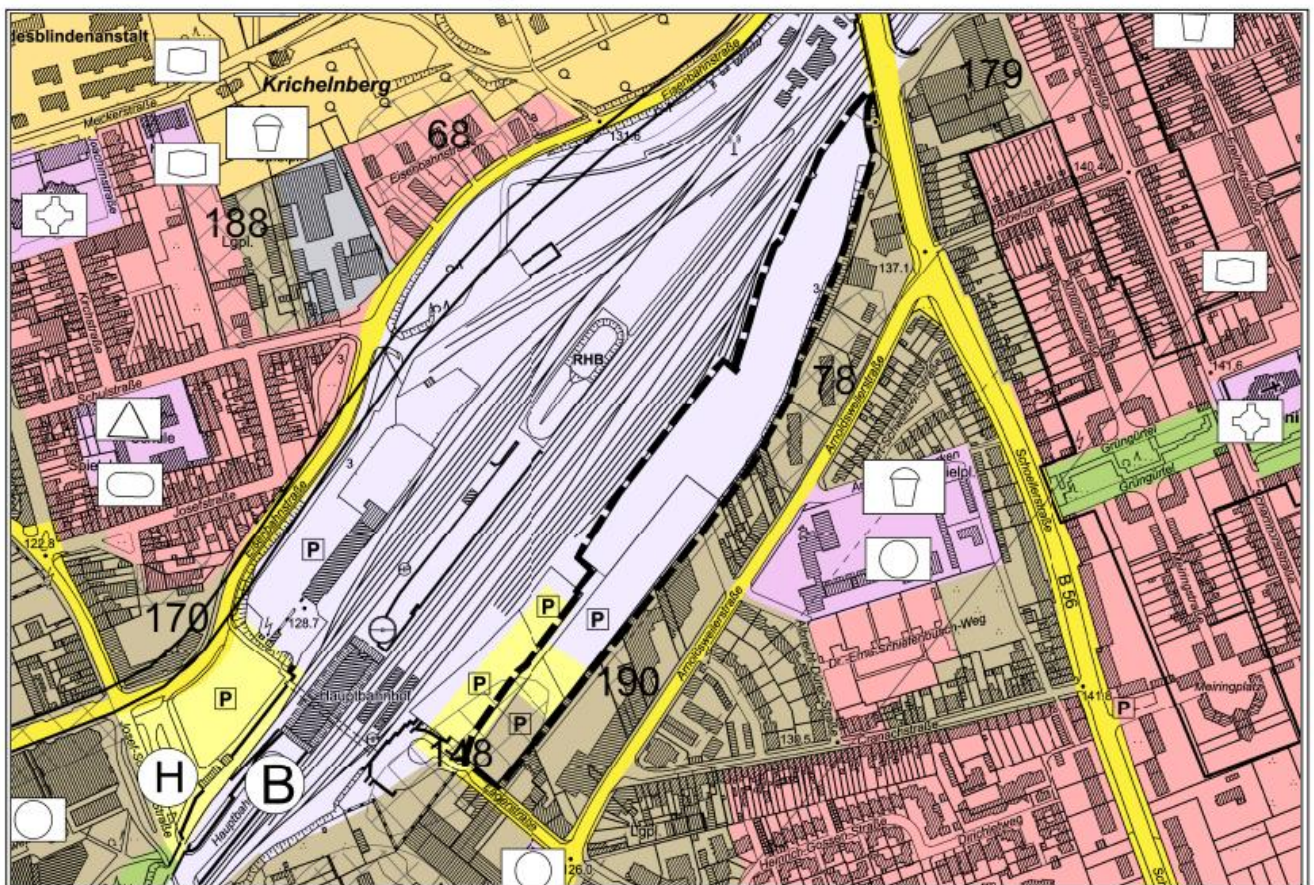
Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 3,2 ha. Derzeit ist die Fläche als Parkplatz und brachliegendes Bahnareal untergenutzt. Nordöstlich der Lagerstraße plant der Kreis Düren das neue Nelly-Pütz-Berufskolleg zu errichten. Nördlich des Berufskollegs, zwischen Ladestraße und Schoellerstraße, ist die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen, die in Kooperationen zwischen Hochschulen und der regionalen Industrie betrieben werden, geplant.

Verfahrensschritt ist die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a (3) BauGB. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/390B. Gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe handelt es sich nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

Der letzte Entwurf im Rahmen der Offenlage sah die Darstellung einer gemischten Baufläche und die Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche im westlichen Teilbereich (Nelly-Pütz-Berufskolleg) vor. In diesem Verfahrensstand war der Beirat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.06.2022-04.07.2022 beteiligt worden. Im damaligen Verfahren wurde durch den Beirat keine Stellungnahme abgegeben.

Die erneute Beteiligung erfolgt aufgrund der konkretisierten Planung von Forschungseinrichtungen, die eine Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Forschung und forschungsnahe gewerbliche Nutzungen“ erfordern. Im Rahmen der Offenlage war dieser Bereich noch mit der Zweckbestimmung "Gemischte Bauflächen" darstellt.

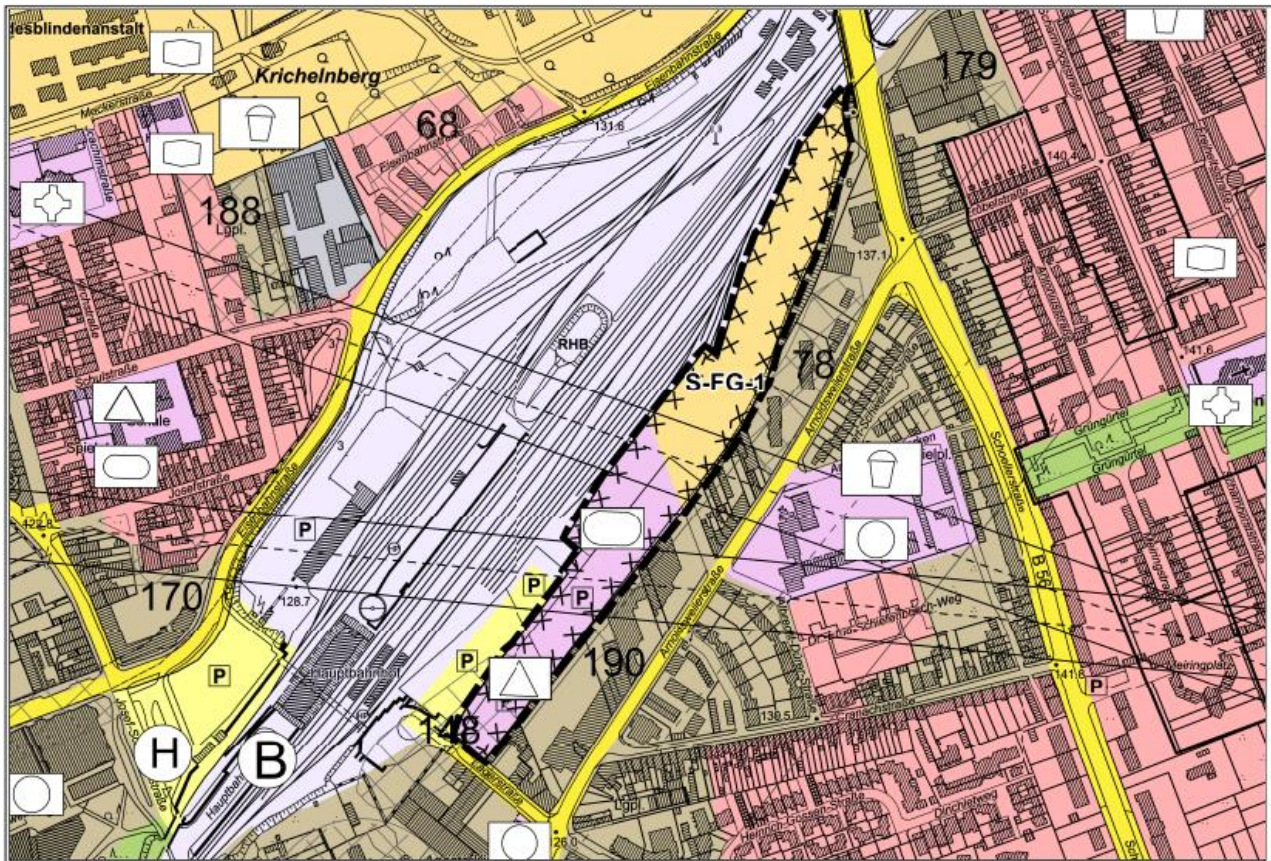
### rechtswirksame Fassung vom 19.05.1999



M 1:5000



## Entwurf der 37. Änderung



**M 1:5000**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird aus der ehemaligen Darstellung als "Gewerbliche Baufläche/ gemischte Baufläche/ Flächen für Gemeinbedarf" die neue Darstellung als "Flächen für den Gemeinbedarf / Sonderbauflächen mit Zweckbestimmung Forschung und forschungsnahes Gewerbe".

Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: [https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle\\_beteiligungen](https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen)

Die offizielle Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bei der Stadt Düren ist der 18.10.2023. Auf Nachfrage bei der Stadt Düren wurde die Frist verlängert, so dass eine Beratung in der Beiratssitzung am 18.10.2023 erfolgen kann.

### **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren



## **Aufstellung Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae": Ergebnisse des Anzeigeverfahrens**

### **Sachverhalt:**

Am 15.06.2023 hat der Kreistag des Kreises Düren den Landschaftsplan (LP) 2 "Rur- und Indeae" als Satzung beschlossen. Am 14.07.2023 wurde der Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" (LP 2) bei der Bezirksregierung Köln zur Anzeige eingereicht. Mit Verfügung vom 13.09.2023 hat die Bezirksregierung Köln den Kreis Düren im Rahmen einer Anhörung darauf hingewiesen, dass sie rechtliche Anpassungen für notwendig erachtet und gleichzeitig Hinweise gegeben, sinnvolle rechtliche Klarstellungen zu ergänzen.

Der Kreis Düren beabsichtigt, die notwendigen rechtlichen Änderungen vorzunehmen und auch den Hinweisen teilweise nachzukommen. Dies führt teilweise zu Änderungen in den Festsetzungen, die nach Auffassung des Kreises Düren nicht die Grundzüge der Planung berühren. Dennoch sieht der Kreis Düren die Notwendigkeit, die von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange und sonstige unmittelbar Betroffene im Sinne des § 20 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) anzuhören.

Eine entsprechende Beteiligung, die bis zum 25.10.2023 abgeschlossen werden soll, ist bereits veranlasst. Anschließend erfolgt eine Beratung in den Kreisgremien mit der Zielsetzung, ein Inkrafttreten des Landschaftsplanes Anfang 2024 zu erreichen.

Die Verfügung der Bezirksregierung sowie die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind in der beigefügten **Anlage 1** synoptisch dargestellt. Änderungen sind dort (grün) hinterlegt.

**Synopse der Nebenbestimmungen und Hinweise der BR Köln im Rahmen des Anzeigeverfahrens**

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
011.1001 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz			Stellungnahme vom 13.09.2023:  ich beabsichtige folgenden Bescheid mit folgen- dem Wortlaut in obiger Angelegenheit zu erlas- sen. Hierzu gebe ich Ihnen gem. § 28 Verwal- tungsverfahrensgesetz (VwVfG) im Wege der An- hörung <b>bis spätestens zum 29.09.2023 (hier eintref- fend per E-Mail)</b> Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Eine Fristver- längerung ist nicht möglich aufgrund der vorgege- benen gesetzlichen Genehmigungsfrist. Hinweis: Während der Anhörungsfrist wird der LP noch weiter geprüft. Es könnten daher noch wei- tere Punkte zutage treten, die jedoch wegen der Kurzfristigkeit nicht mehr einer Anhörung zuge- führt werden können.  „für den zur Anzeige vorgelegten LP 5 Alden- hoven/Linnich-West 1. Änderung kann ich keine Rechtsmängel im Sinne des § 18 (2) LNatSchG NRW feststellen.	Mit Schreiben vom .... hat die Verwal- tung folgende Stellungnahme an die BR Köln abgegeben:	Die Ausführungen wer- den zur Kenntnis ge- nommen.	
011.1002 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz	LP 5		Hinweis: Da die 1. Änderung des LP 5 im direkten Zusammenhang mit der Neuaufstellung des LP 2 steht, sollte dieser gleichzeitig in Kraft treten um die kontinuierliche Unterschutzstellung zu gewähr- leisten.	Dies ist korrekt dargestellt – dafür wird separat nochmals ein Satzungsbe- schluss für den geänderten Land- schaftsplan 5 Aldenhoven/Linnich- West gefasst.	Die Ausführungen wer- den zur Kenntnis ge- nommen. Der Be- schluss wird entspre- chend gefasst.	
011.1003 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz	LP 2		Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und In- deae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung). Nebenbestimmungen:	- die Nebenbestimmungen unter Num- mern 1) bis 9) werden entsprechend der Verfügung in den Landschaftsplan 2 "Rur- und Indeae" übernommen und in die entsprechenden Festsetzungen eingebaut. Auf nachfolgende Hinweise und Anmerkungen wird verwiesen.	Der Anordnung wird entsprechend gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend vor- bereitet.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
011.1004 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz	Präambel 7 Verfah- rensleiste	0.4	<p>1) Der LP-Text inkl. Umweltbericht ist mit einem Ausfertigungshinweis auf die Karten zu versehen und umgekehrt. Die Ausfertigungshinweise sind nachzuholen. (Diese Nebenbestimmung entfällt, falls der Text und die Karten zu einem einzigen untrennbaren Exemplar verbunden werden.)</p> <p>Begründung zu 1) Bei getrennt ausgefertigten Satzungsteilen darf sich kein Zweifel über die Authentizität ergeben. Im Ausfertigungshinweis muss mit hinreichender Bestimmtheit auf alle übrigen Bestandteile der Satzung Bezug genommen werden. Dieser Ausfertigungshinweis muss auf allen Satzungsteilen angebracht sein (OVG Münster, Urteil vom 29.01.2013 - 2 D 102/11). Sollten alle Teile des LP 2 untrennbar miteinander verbunden werden, können die Ausfertigungshinweise entfallen.</p>	Das "offizielle" Satzungsexemplar des Landschaftsplanes 2 Rur- und Indeae wird in gebundener Form mit eingebundenen Entwicklungs- und Festsetzungskarten erfolgen. Entsprechend werden Text und Karten in einem untrennbaren Exemplar verbunden sein.		
011.1005 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz	Bauen	2.1, II, 1.	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung).</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p>2) Auf Seite 18 ff. 2.1 II z.B. im Verbot Nr. 1, ist die Bauordnung wie folgt korrekterweise zu zitieren: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018). Im Folgetext reicht folgende Abkürzung: BauO NRW 2018.</p> <p>Begründung zu 2) Um dem Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun, ist die angesprochene Bauordnung korrekt zu zitieren, s. z.B. in der Sammlung geltender Gesetze und Verordnungen NRW (SGV).</p>	<p>Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.</p> <p>Die Festsetzung wird wie folgt geändert:</p> <p>1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) NRW (§ 2) in der jeweils geltenden Fassung – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern, neue Beleuchtungsanlagen zu errichten sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
					Zur Klarstellung sollte in der Erläuterungsspalte angegeben werden: <b>Baurechtliche Grundlage für die Festsetzung ist die Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018).</b> Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.		
011.1006 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1, II, 9. 2.2, II, 9.	Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung). Nebenbestimmungen:  3) In der Ausnahme zu Verbot Nr. 9 (2.1 II, Seite 23) ... und zu Verbot Nr. 9 (2.2 II, Seite 94) ist das Wort "ggf. " zu streichen.  Begründung zu 3) Durch die Verwendung des Wortes "gegebenenfalls - ggf." wird die Ausnahme unbestimmt, da nicht erkennbar ist, ob überhaupt und unter welchen Voraussetzungen eine Ausnahme zur Neuverlegung erteilt werden kann. Das Wort "ggf." ist auch nicht notwendig, da durch die Ausnahmeentscheidung und Prüfung der UNB, geprüft wird, ob die Maßnahme naturschutzverträglich ist. Sollte der Satzungsgeber bereits bestimmte Fallgestaltungen vor Augen haben und von der Ausnahme ausschließen wollen, dann ist dies bereits in der Ausnahme klar zu formulieren, um den Bestimmtheitsgebot Genüge zu tun.	Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert. Die Festsetzungen 2.1, II, Nr. 9 sowie 2.2, II, Nr. 9. werden wie folgt geändert: Ausnahmen können von der UNB erteilt werden für - die Unterhaltung ... und <del>ggf.</del> Neuverlegung/ <b>Instandsetzung</b> vorhandener <del>funktionsfähiger</del> Drainagen ... in gleicher Lage und Tiefe ... Auf die Ausführungen zum Hinweis Nr. 11. (Einwand 011.1024) wird verwiesen. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	
011.1007 nachträglich	BR Köln, Dez. 51		2.1., V, c) u.a.	3) In der Ausnahme ... V Nr. 1 c) (2.1 Seite 30) ... ist das Wort "ggf. " zu streichen. Begründung wie vor.	Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	



Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwender	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
	Naturschutz				<p>Die Festsetzung wird wie folgt geändert:</p> <p>c) für die Erweiterung und <del>ggf.</del> Neuanlage von Erholungseinrichtungen ...</p> <p>Entsprechend der Begründung hat die Nebenbestimmung allerdings zur Folge, dass auch in anderen Festsetzungen der Begriff "gegebenenfalls" oder ggf. gestrichen werden muss :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2.1-7, III, 6. Spiegelstrich</li> <li>- 2.1-9, III, 2. Spiegelstrich</li> <li>- 2.2, II, Nr. 1, 1. Spiegelstrich</li> <li>- 2.2, V, Ausnahme o)</li> <li>- 2.4, II, Nr. 1, a. Spiegelstrich</li> <li>- 2.4.3, III, 6. Spiegelstrich</li> <li>- 2.4.9, III, 5. Spiegelstrich</li> <li>- 2.4.9, III, 6. Spiegelstrich</li> <li>- 2.4.18, III, 3. Spiegelstrich</li> <li>- 5.5, 9. Überschrift</li> <li>- 5.5, 9., 3. Spiegelstrich</li> </ul> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1008 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Naturschutz		2.1 II. 17. 2.2 II. 16. 2.4 II. 16.	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung). Nebenbestimmungen:</p> <p>4) In einigen Verboten wird sich teilweise konkret auf die FFH-Lebensraumtypen bezogen z.B. Nr. 17 (2.1 II Seite 27) oder Verbot Nr. 16 (2.4 II Seite 160). Diese angesprochenen Flächen müssen entweder kartographisch dargestellt werden oder</p>	<p>Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Der Landschaftsplan wird in der Festsetzungsspalte entsprechend geändert.</p> <p>Es handelt sich dabei grundsätzlich um folgende FFH-Lebensraumtypen, die von den Verboten berührt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- feuchte Hochstaudenfluren (6430)</li> <li>- Stieleichen- Hainbuchenwald (9160)</li> <li>- Erlen-Eschen-Weichholzaunenwald</li> </ul>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>textlich umschrieben werden, um dem Bestimmtheitsgebot genüge zu tun.</p> <p>Begründung zu 4): Der nichtfachkundige Leser muss die Flächen, auf die sich Verbote beziehen nachvollziehen können, anderenfalls gilt der LP als unbestimmt. Dies gilt auch für die FFH-Lebensraumtypen-Flächen. Diese müssen daher kartographisch dargestellt oder verbal beschrieben werden. Fall sich für die kartographische Lösung entschieden wird und sich die Festsetzungskarte an der Grenze der Lesbarkeit befindet, so können auch noch weitere Detailkarten erstellt werden. Diese sind allerdings zum Bestandteil des LP in der Präambel zu erklären. (Ein bloßer Verweis im Erläuterungstext auf die Internetseite der LANUV ist nicht ausreichend.) Siehe dazu das Urteil vom 26.03.2021 des OVG Lüneburg 4. Senat, AZ. 4 KN 129/18.</p>	<p>(91E0) - magere Flachlandmähwiesen (6510)</p> <p>Die Festsetzungen unter 2.1 II. 17, 2.2 II. 16. sowie 2.4 II. 16 wird daher wie folgt ergänzt: Ausgenommen bleibt Das Verbrennen ... außerhalb von ... den FFH-Lebensraumtypen <b>feuchte Hochstaudenfluren (6430), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (91E0) oder magere Flachland-Mähwiesen (6510)</b> stattfindet.</p> <p>Im Erläuterungsbericht sollte ergänzt werden: <b>Feuchte Hochstaudenfluren findet man häufig an Gräben und Bachläufen sowie in der Nähe von Quellbereichen oder vernässten Grünlandbrachen.</b></p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1009 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur-schutz		2.1 II. 26.	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung). Nebenbestimmungen:</p> <p>5) In der Ausnahme zu Verbot Nr. 26 (2.1 II) auf Seite 29 ist eine Größenbegrenzung einzufügen oder die Objekte, für die eine Ausnahme gewährt werden kann, konkret aufzuzählen.</p> <p>Begründung zu 5):</p>	<p>Die Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß wie folgt umgesetzt. <b>Streichung der Ausnahme unter 2.1 II. Nr. 26. inclusive des Erläuterungstextes</b> und Konkretisierung der generellen Ausnahme unter 2.1 V. Nr. 1 c): c) für die Erweiterung und <b>ggf.</b> Neuanlage von Erholungseinrichtungen <b>wie Bänke, Infotafeln und Schutzhütten/Unterstände sowie auch</b> von Fuß- und Radwegen im begleitenden Verlauf zu bestehenden Straßen, sofern keine land-</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				Im Erläuterungsbericht zur Ausnahme zum Verbot Nr. 26 bringt der Satzungsgeber zum Ausdruck, dass er nur für äußerst kleinräumige Maßnahmen gewillt ist evtl. eine Ausnahme zu erteilen, z.B. für Schilder, Bänke, Schutzhütten. Der Erläuterungsbericht ist jedoch nicht rechtsbindend, dies ist nur der Festsetzungstext (linke Spalte). Daher ist eine maximale Größenbegrenzung in der Ausnahme (linken Spalte) oder die konkrete Aufzählung der Erholungseinrichtungen zu ergänzen. Eine Ausnahme für großflächige Freizeiteinrichtungen widersprechen in der Regel dem Schutzzweck eines NSG.	<p>schaftsprägenden Gehölze oder wertvolle Vegetationsstrukturen beeinträchtigt oder beseitigt werden;</p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1010 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1, 2.2, 2.3, 2.4	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung).</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p>6) Es ist die zuständige Behörde für die Ausnahmen festzulegen, die in den einzelnen Verboten aufgeführt sind (Ausnahmen können erteilt werden für ...). Dies bezieht sich auf den allgemeinen Schutzbereich in II (2.1, 2.2, 2.3, 2.4), wie auch teilweise auf die einzelnen gebietsspezifischen Ausweisungen in II zum NSG, LSG, GLB (2.1-1 ff, 2.2-1 ff., 2.4-1 ff).</p> <p>Begründung zu 6): Die Zuständigkeitsregelung für die Ausnahmen, die direkt unter den Verboten angeordnet sind, fehlt. Dadurch ist die zuständige Behörde dem Leser nicht bekannt. Dies führt zur Unbestimmtheit des LP. Die Zuständigkeitsregelung ist zu ergänzen, z.B. sinnvollerweise jeweils auf den dementsprechenden Seiten der einzelnen allgemeinen Schutzkategorien unter V.</p>	<p>Die Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß wie folgt umgesetzt: Ergänzung im Schutzgebietsteil unter 2.1, V. Nr. 1 (neu); 2.2, V. Nr. 1 (neu); 2.3, V. Nr. 1 (neu) sowie 2.4, V. Nr. 1 (neu):</p> <p><b>1. Der Landrat des Kreises Düren als unter Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gem. § 23 LNatSchG NRW von den einzelnen Verbotsvorschriften im allgemeinen Festsetzungsteil unter 2.1 II. (bzw. respektive 2.2 II. / 2.3 II. / 2.4 II.) sowie zu den speziellen Verboten in den einzelnen Naturschutzgebieten erteilen.</b></p> <p><b>2. Der Landrat des Kreises Düren als untere Naturschutzbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall</b></p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
					<p><b>darüber hinaus</b> Ausnahmen gem. § 23 LNatSchG NRW erteilen:</p> <p>Für die allgemeinen Ausnahmen unter Ziffer IV. in den einzelnen Naturschutzgebieten wird hinzugefügt:</p> <p>Zusätzlich zu den unter 2.1 V. festgesetzten Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen gem. § 23 LNatSchG <b>von der UNB</b> erteilt werden:</p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1011 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur-schutz		2.1-1 II. 36. 2.1-4 II. 36 2.1-9 II. 35 2.1-11 II. 36.	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung).</p> <p>Nebenbestimmungen:</p> <p>7) Im Verbot Nr. 36 zu 2.1-4 II, Seite 50, Verbot Nr. 35 zu 2.1-9 II, Seite 74 und Verbot Nr. 36 zu 2.1-11 II, Seite 84 jeweils erster Spiegelstrich (Ausnahme ohne Genehmigungsvorbehalt) ist das Wort "ausreichend" durch eine konkrete Abstandsregelung zu ersetzen.</p> <p>Begründung zu 7): In der Ausnahme ohne Genehmigungsvorbehalt (ausgenommen bleibt ...) des Angelverbotes wird festgelegt, dass ein ausreichender Abstand zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten oder der Jagdstandorten des Eisvogels einzuhalten ist. Das Wort "ausreichend" ist unbestimmt, da der Angler nicht die Fachkenntnisse hat, zu wissen, was ausreichend im konkreten Einzelfall (bei welcher Art, welcher Abstand, welche Art ist gefährdet bzw. geschützt)</p>	<p>Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Für die Festsetzungen 2.1-1 II. 36.; 2.1-4 II. 36. 1. Spiegelstrich; 2.1-9 II. 35. 1. Spiegelstrich sowie 2.1-11 II. 36. 1. Spiegelstrich wird folgende Änderung vorgeschlagen:</p> <p>... zu angeln;</p> <p>Ausgenommen bleibt die Freizeitangelei ... außerhalb der Schonzonen ... ganzjährig mit <b>ausreichendem einem</b> Abstand <b>von mind. 100 m</b> zu bekannten Niststandorten gefährdeter bzw. geschützter Vogelarten ... <b>während der Brutzeit...</b></p> <p>Die Regelung hat sich im Bereich des NSG und FFH-Gebietes Rur von Heimbach bis Obermaubach durchaus bewährt. Mit der Regelung sollte bewusst der natürlichen Dynamik Rechnung getragen werden, die bei der Revier- und Brutplatzwahl auftreten kann und lokale Besonderheiten berücksichtigt. So sind</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	



Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>ist und die Arten nicht unbedingt kennt. Im Erläuterungstext, der nicht rechtsbindend ist, sind lediglich zwei Vogelarten aufgeführt und für diese eine konkrete Meterangaben von 100 m. Das Verbot (Festsetzungsteil) ist in der Weise abzuändern, dass eine konkrete Abstandsreglung im Festsetzungsteil aufgeführt wird und nicht nur im Erläuterungsteil. Es wird davon ausgegangen, dass allen Anglern/Angelvereinen die bedeutenden Standorte regelmäßig bekannt gemacht werden, anderenfalls liegt eine fehlende Bestimmtheit des LP dann noch zusätzlich in der Örtlichkeit vor.</p>	<p>neben festen und tradierten Brutrevieren (z.B. an den wenigen lehmigen Steilufern für den Eisvogel) immer wieder "veränderliche" Brutplätze die Regel – zum Beispiel in Wurzeltellern umgestürzter Bäume in der Flussaue nach Sturmereignissen. Die Angler sind über entsprechende Vereine organisiert und kennen nach Auffassung des Kreises Düren und der Erfahrungen vor Ort sehr wohl neben den tradierten Brut- und Nistplätzen auch die sich verändernden Niststandorte der entsprechenden Vogelarten und nehmen Rücksicht - dies ist im Übrigen auch schon über die unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen gem. § 44 Absatz 1 Satz 2 BNatschG unabhängig von den Festsetzungen des Landschaftsplanes gefordert.</p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1012 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Naturschutz		2.2 V. p)	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung). Nebenbestimmungen:</p> <p>8) Die Ausnahme p) in 2.2 V Seite 101 bezüglich der Windenergie ist zu ändern.</p> <p>Begründung zu 8): Es wurde inzwischen gesetzlich gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 WindGB geregelt, dass die Windenergie innerhalb von Vorrangflächen oder ähnlichen Ausweisungen im FNP keinerlei</p>	<p>Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt. Folgende Festsetzung wird vorgeschlagen:</p> <p>p) für Vorhaben zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB innerhalb einer in einem Flächennutzungsplan rechtmäßig ausgewiesenen Vorrangzone sowie für andere regenerative Energieen.</p> <p><i>Der Ausnahmesachverhalt gilt vorbehaltlich jeweiliger ergänzender bzw. höherrangiger Rechtsgrundlagen.</i></p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>Ausnahme oder Befreiung im LSG bedarf. Daher widerspricht der Ausnahme- bzw. Genehmigungsvorbehalt (Erschwernis) derzeit der geltenden Rechtslage und ist daher zu ändern. Im Erläuterungstext kann auf die aktuelle Rechtslage hingewiesen werden, um Missverständnisse zu vermeiden und zukünftige Genehmigungsvorbehalte zu wahren. Da die zukünftige Rechtslage nicht bekannt ist, schlage ich vor, dass im Festsetzungsteil ergänzt wird, dass der Ausnahmevorbehalt nicht für die Fälle der Windkraftanlagen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 2 WindGB gilt. Durch eine solche Formulierung steht der LP 2 den höherrangigen derzeit gültigen Gesetzen nicht mehr entgegen.</p>	<p>Und in der Erläuterungsspalte zu ergänzen:  <i>Dies gilt z.B. zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für die Regelung gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 2 WindGB.</i>                      Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1013 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1 II. 10. 2.2 II. 10. 2.4 II. 10.	<p>Der zur Anzeige vorgelegte LP 2 Rur- und Indeae kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn gem. § 18 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 LNatSchG NRW die folgend aufgeführten Verstöße ausgeräumt sind (Bedingung).                      Nebenbestimmungen:                      9) Die Beseitigung der Alleen, Baumreihen, Bäume und Sträucher in Bereichen, die unter die Deichschutzverordnung (DSchVO) fallen, sind ausdrücklich für die Unterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen unter den Voraussetzungen des § 9 (4) DSchVO in allen Schutzgebietsfestsetzungen, die von den Anpflanzungen betroffen sind, ohne Genehmigungsvorbehalt zu ermöglichen. Darüber hinaus stehen Anpflanzungen in den Deichschutzzonen unter dem Befreiungsvorbehalt der Deichaufsicht, damit sind etwaige Pflanzgebote in betroffenen Schutzgebieten zu überprüfen und der LP-Text dementsprechend anzupassen.                      Begründung zu 9):</p>	<p>Der Nebenbestimmung wird anordnungsgemäß gefolgt.                      Folgende Festsetzung wird vorgeschlagen:                      In den Festsetzungen 2.1 II. Nr. 10 Ausgenommenheiten, 3. Spiegelstrich:                      - Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der UNB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes <i>sowie Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf Deichanlagen gem. § 9 Abs. 4 Deichschutzverordnung (DSchVO);</i>                      Der identisch formulierte Spiegelstrich wird zusätzlich in der Festsetzungsspalte des Verbotes 2.2 II. Nr. 10 Ausgenommenheiten als <i>3 Spiegelstrich</i> sowie unter 2.4 II. Nr. 10. Ausgenommenheiten als <i>4. Spiegelstrich</i> hinzugefügt.</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>§ 9 (4) DSchVO gibt die Beseitigung dem Unterhaltungspflichtigen von Bäumen und Sträuchern inkl. Wurzeln vor, soweit eine Gefahr für die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit für die Hochwasserschutzanlage ausgeht. Unter den Begriff Bäume sind auch Alleeen zu subsumieren. Konkret wurden durch Dez. 54 meines Hauses zwei konkrete Alleeen GLB 2.4.6-1 und -16 angeführt, die diesen Sachverhalt betreffen (s. verspätet eingegangen am 02.11.2022). Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es ausreichend ist, die gesetzlich geschützten Alleeen gem. § 41 (4) Satz 1 LNatSchG NRW nachrichtlich in den LP aufzunehmen. Einen zusätzlichen Schutz bedürfen diese nicht. Die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr ist zwar in der Unberührtheit der GLB geregelt (2.4 II 3. S. 161), jedoch entspricht dies nicht dem Gefahrenbegriff des § 9 (4) DSCHVO, der weiter gefasst ist. So können z.B. die Wurzeln vitaler Bäume Deiche über Jahre schleichend stark beeinträchtigen. Der LP 2 stellt Hochwasserschutzmaßnahmen, wozu die Deichunterhaltung zu zählen ist, zwar unter einen Ausnahmeverbehalt (2.4 V Nr. 1 j) allerdings mit Genehmigungsvorbehalt, dies widerspricht aber dem Vorrang der höherrangigen landesgesetzlichen Regelungen des § 82 LWG NRW i.V.m. der ordnungsbehördlichen Verordnung § 9 DSchVO. Diese regelt, dass lediglich die Ausgleichsmaßnahmen für einen etwaigen Eingriff ins Benehmen mit der UNB gesetzt werden. Diese gesetzlich verpflichtenden Unterhaltungsmaßnahmen der Deiche sind daher entweder unberührt zu stellen oder in eine Ausnahme ohne Genehmigungsvorbehalt unter "ausgenommen ist ...." zu formulieren. (Hinweis: Die obigen Erläuterungen wurden einfachheitshalber am konkreten Beispiel der GLB aufgezeigt. Letztlich sind aber</p>	<p>Im Speziellen sollte bei den auf Hochwasserschutzdämmen festgesetzten LB 2.4.6-1 (Kopf-Eschenallee) sowie 2.4.6-16 (Kastanienallee) zusätzlich in der Erläuterung nochmal auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden:  <i>Die Allee steht auf einem Hochwasserschutzdamm. Es gelten vorrangig die Bestimmungen der Deichschutzverordnung (sh. auch Festsetzung 2.4 II. 10, Ausgenommenheiten 4. Spiegelstrich).</i>                      Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig. Bezüglich der speziellen Gebote unter 2.4.6 III. 4. Spiegelstrich wird hinzugefügt:                      - die Ergänzung bzw. Vervollständigung von Alleeen bei Ausfall von Bäumen durch Neupflanzungen <i>außerhalb von Hochwasserschutz-Deichen</i>;                      In der Erläuterungsspalte sollte hierzu ergänzt werden:  <i>Für eine Nach- oder Ergänzungspflanzung von Alleeen auf Deichanlagen ist eine Befreiung gem. § 7 (3) DSchVO durch die Deichaufsicht der Bezirksregierung Köln notwendig.</i>                      Im Übrigen gibt es keine weiteren "Pflanzgebote" in den Schutzgebieten.</p>		

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>alle Schutzgebietsfestsetzungen betroffen in denen Deiche an Gewässer 2. Ordnung liegen. Dies ist eigenständig zu überprüfen. Vergleichbare Regelungen finden Anwendung bei den Deichen an Gewässern 1. Ordnung.) Darüber hinaus gibt es ein Pflanzverbot an Deichen, in der Schutzzone I gem. § 6 Nr. 5 DSchVO auf dem Deich und 4 m beidseits von Bäumen und Sträuchern und in Schutzzone II gem. § 5 Nr. 1 und 2 DSchVO 6 m beidseits im Anschluss an die Schutzzone I von Bäumen und Sträuchern über 2 m Endhöhe. Die Pflanzverbote lassen sich nur mittels Befreiung gem. § 7 (3) DSchVO durch die Deichaufsicht der Bezirksregierung Köln überwinden. Daher sind die betroffenen Entwicklungsziele und Pflanzgebote in den betroffenen Schutzgebieten anzupassen und auf den Befreiungsvorbehalt der Deichaufsicht hinzuweisen.</p>			
011.1014 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Naturschutz		Verfahrensleiste	<p>Des Weiteren sind folgende Punkte bei der Prüfung aufgefallen.</p> <p>1. Bei zukünftigen Landschaftsplänen bitte ich für die Unterschrift und den Stempel der Bezirksregierung Köln mehr Platz in den Zeichenleisten von Text und Karte zu lassen.</p>	<p>Bezüglich der Hinweise werden die Hinweise wie folgt übernommen:</p> <p>Eine Unterzeichnung und Siegelung durch die Bezirksregierung ist in den Verfahrensleisten der Landschaftspläne des Kreises Düren schon seit 2010 nicht üblich.</p> <p>Im Verfahrensablauf wird jedoch der entsprechende Passus wie folgt geändert bzw. ergänzt:</p> <p>Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 18 LNatSchG NRW mit Verfügung vom ..... rechtliche Anpassungen gefordert. Weiterhin hat sie Hinweise auf sinnvolle redaktionelle Änderungen gegeben. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	



Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
					<p>..... beschlossen, den Nebenbestimmungen und teilweise den Hinweisen zu folgen. Die daraus resultierenden Änderungen in den Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen des LP wurden vorgenommen.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die nachträglich vorgenommenen Änderungen insgesamt die Grundzüge der Planung im Sinne des § 17 Absatz 2 LNatSchG NRW nicht berühren. Eine erneute Beteiligung der betr. TöB sowie privater Betroffener wurde für die Änderungsbe-reiche vorgenommen..</p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p> <p>Für das Originalexemplar des Landschaftsplanes wird jedoch entsprechend Platz gelassen für eine Bestätigung dieses Sachverhaltes durch die Bezirksregierung Köln mit Unterschrift und Siegel.</p>		
011.1015 nachträglich				<p>2. § 8 (2) DVO-LNatSchG ist dahingehend zu verstehen, dass die Regionalplanung (Dez 32 der Bezirksregierung Köln), Bauplanungsbehörde und andere Fachplanungsbehörden frühzeitig und somit zusätzlich zur TÖB-Beteiligung zu beteiligen sind. Denn deren Stellungnahmen sollten grundlegender Baustein des Abwägungsprozesses des Landschaftsplanvorentwurfes sein, bevor mit der TÖB-Beteiligung oder Offenlage begonnen wird. Ich bitte dies in zukünftigen Verfahren zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis ist unverständlich, da das Dezernat 32 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt wurde. Der Vorentwurf wurde selbstverständlich auf Basis des Regionalplanes mit dem auch für die Landschaftspläne geltenden Fachbeitrag entwickelt.</p> <p>Der Kreis Düren misst der sog. frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) (gem. § 15 LNatSchG NRW) – ebenso wie der frühzeitigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
					<p>Beteiligung der Bürger (gem. § 16 LNatSchG NRW) – eine sehr hohe Bedeutung zu, so dass <u>alle</u> TöB im Zuge der Offenlage – nach Einbau aller Änderungen in den Entwurf - nochmals und speziell angeschrieben werden und erneut Anregungen und Bedenken äußern können. Diese Vorgehensweise entspricht nach Auffassung des Kreises Düren einer hochtransparenten und nachvollziehbaren Landschaftsplanung.</p> <p>Der Kreis Düren bemüht sich künftig jedoch darum, ebenso wie bei den Trägern der Bauleitplanung üblich, die Regionalplanungsbehörde noch zeitnäher mit in die Entwicklung des Vorentwurfes einzubauen.</p>		
011.1016 nachträglich				3. Die Post wurde nicht in der TÖB-Beteiligung angeschrieben, obwohl diese gem. § 11 (1) DVO-LNatSchG aufgeführt ist. Ich bitte dies bei zukünftigen LP-Verfahren zu berücksichtigen.	Es wurde versehentlich angenommen, dass die deutsche Telekom (Leitungen usw.) die Belange der Post ausreichend vertritt. In zukünftigen Verfahren wird die Post selbstverständlich mit beteiligt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.	
011.1017 nachträglich				4. Nach § 11 der aktuellen Hauptsatzung des Kreises Düren müsste auch ein Informationshinweis auf die Bekanntmachung in den Zeitungen DN-Woche und Jülicher-Woche erfolgen. Soweit mir bekannt ist, wurde diese Zeitschrift während der Coronazeit eingestellt. Zur Vervollständigung der Akte, ist dieser Umstand zu vermerken. Ohne Aktenvermerk über den Untergang der vorgeschriebenen Zeitung würde ein Verfahrensfehler wegen fehlerhafter öffentlicher Bekanntmachung vorliegen. Da dieser Umstand in Vergessenheit gerät, erst recht falls es Jahre später zu einem Normenkontrollverfahren kommt, sollte ein dementsprechender Vermerk in der LP Akte ergänzt	<p>In der Hauptsatzung des Kreises Düren ist unter § 11 die Veröffentlichung im Internet als das Hauptbekanntmachungsorgan festgesetzt.</p> <p>Zusätzlich wird die Bekanntmachung auch immer gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 in der Bekanntmachungstafel des Kreises Düren öffentlich ausgehängt.</p> <p>Die Veröffentlichung in den benannten Zeitschriften ist gem. § 11 Abs. 3 nur "ergänzend" zu verstehen.</p> <p>Die DN-Woche und Jülicher Woche</p>		

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				werden und zwar bei jeder öffentlichen Bekanntmachung. Empfehlung: Eine Anpassung der Hauptsatzung (Stand 05.07.2019) wäre sinnvoll.	wurden am 11.03.2020 letztmalig gedruckt und ausgegeben – die frühzeitige Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde am 06.04.2020 öffentlich bekannt gemacht – somit wurde diese und die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nicht mehr in den beiden Zeitschriften abgedruckt. Ein entsprechender Aktenvermerk wird in der Verfahrensakte zum Landschaftsplan Rur- und Indeae beigelegt, damit dieser Sachverhalt auch zukünftig nachvollzogen werden kann. Es ist im übrigen beabsichtigt, die Hauptsatzung des Kreises Düren zeitnah entsprechend anzupassen.		
011.1018 nachträglich				5. Bei Angaben von Gesetzesgrundlagen in Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen sollten die Absätze bei der Nennung von Paragraphen nach dem Handbuch der Rechtsförmigkeit des Bundesministeriums für Justiz als Wort ausgeschrieben "Absatz" und nicht durch Abkürzungen "Abs." oder Klammerzeichen "(...)" angegeben werden. Dasselbe gilt auch für "Nr. = Nummer". Ich bitte dies, bei zukünftigen LP-Verfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird bei zukünftigen Landschaftsplan-Verfahren berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.	
011.1019 nachträglich			EZ 4	6. Es ist sinnvoller die temporären Flächen, Gebiete die durch einen FNP als Baugebiet vorgesehen sind, aber noch kein rechtskräftiger B-Plan vorliegt (z.B. temporäres LSG) darzustellen und nicht ausschließlich als temporäres Entwicklungsziel. Siehe dazu auch die Ausführungen des geltenden Runderlasses über die Landschaftspla-	Der Hinweis wurde im Zuge der Aufstellung der Landschaftspläne im Kreis Düren bereits eingehend geprüft. Beim betreffenden Verweis auf den RdErl von 1988 handelt es sich um eine "kann"-Bestimmung (gl. Ziffer 1.2.4.1 des o.g. RdErl), die im Kreis Düren bewusst anders umgesetzt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				nung, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 9.9.1988.	<p>Hierbei ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass viele geplante Wohnbaubereiche oder Gewerbeflächen in den FNP im Laufe weniger Jahre schon von den Kommunen verändert, verlagert oder aber auch ganz gestrichen werden. Es wäre daher nicht sinnvoll, wenn durch entsprechende temporäre Festsetzungen in einem Landschaftsplan Zwangspunkte geschaffen würden, die für die Kommunen die Priorisierung einer konkreten Bebauungsplanung auf diese temporären Schutzgebietsflächen vorgeben würden.</p> <p>Die jetzige Regelung bietet den Kommunen als hoheitlich zuständige Behörden die Möglichkeit, entsprechende Planungen an sich ändernde wirtschafts- und gesellschaftspolitische Verhältnisse bauleitplanerisch anzupassen – sofern seitens des Kreises Düren als Träger der Landschaftsplanung kein Widerspruch erfolgt.</p> <p>Da die Kommunen des Kreises Düren im Vorfeld derartige Planänderungen auch mit der UNB absprechen, ist dieser "Problemfall" noch nie eingetreten.</p> <p>Aus diesem Grund hat sich der Kreis Düren bei allen bisherigen Landschaftsplänen dafür entschieden, die (mögliche) temporäre Wirkung der Festsetzungen nur über das entsprechende Entwicklungsziel darzustellen.</p>		
011.1020 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1 II. 5.	7. Nach dem Erläuterungsbericht (rechte Spalte) auf Seite 21 zu Verbot Nr. 5 in 2.1 II, der nicht rechtsbindend ist, soll nur das Aufstellen von Verkaufswaren für frische lw. Produkte möglich sein	Die Sachlage ist korrekt dargestellt – in Naturschutzgebieten soll tatsächlich nur das Anbieten von frisch geernteten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>und nicht für Lagerware. Allerdings geht dies aus der Festsetzung (linke Spalte) nicht aus der Verbot-Formulierung hervor. "Saisonales Aufstellen" bedeutet lediglich, dass die Verkaufsstände nicht ganzjährig dort stehen dürfen, lassen aber keine Rückschlüsse auf die angebotene Ware zu. Das Lagerwarenverbot ist daher nicht rechtsbindend, da es nur in dem Erläuterungsbericht aufgeführt ist. Eine Rechtsbindung könnte nur durch die Formulierung im Festsetzungsteil erfolgen. Falls dies der Wille des Satzungsgebers ist, müsste die Festsetzung dementsprechend geändert werden.</p>	<p>Produkten an Verkaufsständen ermöglicht werden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Festsetzungstext wie folgt zu ändern:</p> <p>Ausgenommen bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass saisonale Aufstellen von maximal 2 jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener, <b>frischer</b> land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte ...</li> </ul> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1021 nachträglich			2.2 V. q), r)	<p>8. Es sollte bei den Ausnahmen 2.2 V q und r, Seite 101 der Erläuterungstext zur Klarstellung ergänzt werden, dass Ausnahmen nur erteilt werden können, wenn die Maßnahmen nicht dem Schutzzweck widersprechen oder den Gebietscharakter verändern. Darüber hinausgehende (größere) und derzeit nicht bekannte Maßnahmen sind dann wie bisher durch eine Befreiung abzuarbeiten.</p>	<p>Bezüglich der Festsetzungen 2.2 V. q) setzt der Kreis Düren die Vorgaben des § 4 BNatSchG um – wo ausdrücklich die im Plangebiet möglichen großflächigen Maßnahmen des Schutzes vor Überflutung und der Sicherheitsvorsorge (Altlasten) berücksichtigt sind.</p> <p>Mit der Festsetzung 2.2 V. r) geht der Kreis Düren auf die im Rahmen der Bürger- und Trägerbeteiligung angekündigten Vorhaben im Bereich Straßenbau (z.B. angekündigte Ortsumgehung Merken) und Schiene (z.B. Reaktivierung ehemaliger Bahnstrecken Jülich-Aachen).</p> <p>Die gesetzlichen Vorgaben zur Erteilung einer Befreiung werden nach Ansicht des Kreises Düren daher nicht für diese möglichen Infrastrukturmaßnahmen greifen, da es sich dabei um angekündigte und somit grundsätzlich absehbare und typische Maßnahmen</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.	



Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
					<p>handelt –so dass die Ausnahme in der gewählten Form sinnvoll und angemessen ist. Natürlich werden bei einer Konkretisierung der Planungen im Rahmen der Beteiligung auch die Belange des Natur- und Artenschutzes sorgfältig abgewogen – aber in jedem Fall werden derartige Maßnahme das Landschaftsbild und den Charakter des betroffenen Landschaftsschutzgebietes zumindest lokal nachdrücklich und wesentlich verändern – in den meisten Fällen jedoch weniger Auswirkungen auf das gesamte Landschaftsschutzgebiet haben. Es wäre aus Sicht des Kreises Düren fatal und völlig unangemessen, wenn eine fehlende oder zu spezielle Regelung in einer Schutzfestsetzung eine derartige grundsätzlich sinnvolle Maßnahme unterbinden würde.</p>		
011.1022 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.2- ... II. 19.	<p>9. Bei den meisten LSG legt das Verbot Nr. 19 ein Grünlandumbruchverbot öfters als alle 5 Jahre fest. Der Erläuterungsbericht (rechte Spalte - nicht rechtsbindend) führt weitere Bestimmungen auf, so nimmt er Pflegeumbrüche davon wieder aus, ausgenommen der § 30er/42er Biotope. Damit dies gegenüber jedermann gilt, sollt dies in den Festsetzungsteil eingepflegt (linke Spalte - rechtsbindend) werden.</p>	<p>Der Hinweis kann nachvollzogen werden. Entsprechend sollte unter den ausgenommenen Sachverhalten ein zusätzlicher Spiegelstrich hinzugefügt werden:</p> <p>Ausgenommen bleibt: ...</p> <p>- ein Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach max. 6 Monaten außerhalb von geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW.</p> <p>Der entsprechende Passus in der Erläuterungsspalte kann dann entfallen.</p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwender	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
011.1023 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1-1 II. 35	10. Es wäre sinnvoll, im Erläuterungstext bezüglich der Kanuregelungen im NSG 2.1-1 II Verbot Nr. 35 nochmals ausdrücklich auf das Anlandungsverbot aus dem allgemeinen Verbotskatalog (2.1 II Nr. 16) hinzuweisen, damit keine Unsicherheiten für die Kanuvereine entstehen.	Der Hinweis kann nachvollzogen werden. Entsprechend sollte im Erläuterungstext folgender Satz am Ende hinzugefügt werden: <b>Ein Anlanden oder Aussteigen aus den Booten bzw. Kanus ist gem. 2.1 II Nr. 16 nicht gestattet.</b> Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	
011.1024 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1 II. 9 2.2 II. 9 2.4 II. 9.	11. Das Wort "funktionsfähig" in der Ausnahme zu Verbot Nr. 9 (2.1 II, Seite 23) und zu Verbot Nr. 9 (2.2 II, Seite 94) ist zu überarbeiten. In der Ausnahme zu Verbot Nr. 9 im NSG und LSG wird der Begriff "Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen" verwendet. Dieser Begriff ist unglücklich gewählt, da er widersprüchlich zum Erläuterungsbericht ist. Dieser gibt für die Ausnahme an, dass der Austausch von Drainageleitungen bei Defekten oder Verstopfung gemeint ist. Bei einer Verstopfung oder einem Defekt ist die Drainage jedoch nicht mehr funktionsfähig. Die Festsetzung führt daher im Zusammenspiel mit dem Erläuterungsbericht zu Unstimmigkeiten, da offensichtlich etwas Anderes ausgedrückt werden soll. Es ist daher sinnvoll die Formulierung in der Ausnahme abzuändern z.B. durch Streichung des Wortes "funktionsfähig" oder Änderungen der kompletten Umschreibung in "Instandhaltung". Denn nach der gängigen Definition umfasst die Instandhaltung (auch größere) Reparaturmaßnahmen, um die Funktionstüchtigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.	Der Hinweis ist nachvollziehbar. Der Festsetzungstext des Verbotes sollte daher in den Festsetzungen 2.1 II. Nr. 9., 2.2 II. Nr. 9.. jeweils in den Ausgenommenheiten 1. Spiegelstrich folgendermaßen angepasst werden: Ausnahmen können erteilt werden für - die Unterhaltung ... und <del>ggf.</del> Neuverlegung/ <b>Instandsetzung</b> vorhandener <b>funktionsfähiger</b> Drainagen ... in gleicher Lage und Tiefe ... In der Festsetzung 2.4 II. Nr. 9 1. Spiegelstrich sollte der Festsetzungstext wie folgt geändert werden: Ausgenommen bleibt - die Unterhaltung <del>von funktionsfähigen</del> <b>und Instandsetzung</b> vorhandener Drainagen <b>in gleicher Lage und Tiefe.</b> Auf die Ausführungen zur Nebenbestimmung unter Ziffer 3 des Schreibens der BR Köln (Einwand 011.1006) wird verwiesen. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
011.1025 nachträglich			2.1 III. 1. 2.2 III. 1. 2.4 III. 1.	<p>12. Die Land- und Forstwirtschaft ist von allen Verboten in den NSG, LSG, GLB nach der jeweiligen Unberührtheit III Nr. 1 unberührt gestellt. Nur in den LSG gilt weiterhin ein Grünlandumbruch-Verbot. Es wurden keine weiteren Rückausnahmen in den LP-Text bei der Unberührtheit eingestellt. Dabei sind in einigen Verboten in dem Bereich "ausgenommen bleiben..." sowie in den Ausnahmen zu den Verboten spezielle Regelungen für die Land- oder Forstwirtschaft getroffen worden. Dies zeigt, dass der Satzungsgeber eigentlich will, dass für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Verbote gelten sollen. Durch die derzeitige Formulierung der Unberührtheit Nr. 1 können sich Land- und Forstwirte darauf zurückziehen, dass so bereits seit Jahrzehnten bewirtschaftet wird (bisherige Art und Umfang). Es kann dadurch zu Vollzugsproblemen kommen. Darüber hinaus, nimmt die Unberührtheit auch alle Verbote, die zu den einzelnen Schutzgebieten gebietsspezifisch formuliert sind, an dieser Stelle bereits für die LW / Forst aus. Somit entfällt auch eine gebietsspezifische Regelung der einzelnen Schutzgebiete auch unabhängig davon welche Schutzgebietskategorie betroffen ist. Zudem könnte es zu Ungleichbehandlungen der einzelnen Betriebe, insbesondere gegenüber Neubetriebsgründungen oder Eigentümerwechsel kommen. Darüber hinaus, ist es bei dieser Lesart nicht möglich neue Verbote einzuführen, wie z.B. die Vorgaben des "Grünlanderlasses" für vegetationskundlich besonders wertvolles Grünland, die über die bisherige Art und Umfang hinausgehen könnten. Ich bitte dies nochmals zu überprüfen.</p> <p>Änderungsvorschlag: Es werden in der Unberührtheit diejenigen Verbote aufgelistet, die auch weiterhin für die LW / Forst gelten sollen, inkl. der</p>	<p>Der Hinweis wird für zukünftige Landschaftsplan-Verfahren geprüft.</p> <p>Grundsätzlich ist mit der Regelung beabsichtigt, dass der Nutzungs-Status quo in den Schutzgebieten ordnungsrechtlich gesichert wird – entsprechend sollen alle Maßnahmen, Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, die wie bisher durchgeführt wurden, auch weiterhin gestattet bleiben.</p> <p>Gleichzeitig verhindert die Regelung, dass beispielsweise bisher extensiv bewirtschaftete, ungedüngte, magere Grünlandstandorte nunmehr intensiv landwirtschaftlich genutzt werden können und somit dort die geschützten oder schutzwürdigen Lebensräume und Arten verdrängt werden.</p> <p>Sofern Entwicklungen und Verbesserungen in Form von Nutzungsaufgabe (z.B. Naturwaldzellen oder Brachflächen), Extensivierungen (landwirtschaftlicher Grünland- oder Ackerflächen) oder Strukturanreicherungen (z.B. Pflanzung von Bäumen und Stäuchern) erfolgen, soll dies auf freiwilliger Basis geschehen.</p> <p>Dem Vertragsnaturschutz und freiwilligen Regelungen mit Nutzern und Eigentümern wird in diesem Sinne eine hohe Bedeutung beigemessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsplan bleibt unverändert.</p>	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				dazugehörigen Ausnahmen mit oder ohne Genehmigungsvorbehalt z.B. "Weiterhin gelten folgende Verbote: .....(z.B.) Nr. 21..."			
011.1026 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1 II. 26. 2.1 V. c)	13. Die Ausnahme zu Verbot Nr. 26 (2.1 II Seite 29) und die Ausnahme V Nr. 1 c) (2.1 Seite 30) haben zum Teil denselben Regelungsinhalt, hier könnte eine Doppelung vorliegen. Ich bitte dies zu Überprüfung und eine gewünschte Differenzierung besser herauszuarbeiten. Man könnte sonst den Verdacht haben, dass der LP unbestimmt ist, da im Erläuterungstext teils gleiche Ausführungen zu unterschiedlichen Begriffen gemacht wird: Erholungsinfrastruktur – Erholungseinrichtung und Einrichtung, Errichtung - Erweiterung, Neuanlage. Etwaige bewusst gewählte Unterschiede sind nicht wirklich ersichtlich. Dies sollte nochmals überprüft und abgeändert werden.	Auf die Ausführungen und die Änderung des Landschaftsplanes zur Nebenbestimmung Nr. 5 (Einwand 011.1009) wird verwiesen.	Auf die Änderung des Landschaftsplanes unter 011.1009 wird verwiesen.	
011.1027 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1-8 I. 7. Spiegel- strich	14. Der 7. Spiegelstrich im Schutzzweck des 2.1-8 I, Seite 67 sollte im Festsetzungsteil konkretisiert werden. Nur die Wiederholung des Gesetzestextes ist nicht ausreichend. Zwar enthält der Erläuterungstext kurze Detailangaben, diese sollten zumindest mittels Überbegriffen in der Festsetzungstext aufgenommen werden.	Der Hinweis ist nachvollziehbar. Das Schutzziel sollte daher wie folgt angepasst werden: - der Erhalt des Gebietes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen <b>zum Schutz der neuzeitlich-historischen Überreste</b> (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	
011.1028 nachträglich	BR Köln, Dez. 51 Natur- schutz		2.1 / 2.2 / 2.3 / 2.4 II. 11.	15. Die Möglichkeit der Bekämpfung der Nutria oder Bisam ist laut Abwägungsantwort zu Nr. 098.10-1 erwünscht. Jedoch unterliegen weder Nutria noch Bisam unmittelbar dem Jagdrecht. Sie dürfen zwar nach anderen Vorschriften (Erlaß des MLV v. 27.12.2022, Az:	Der Hinweis kann nachvollzogen werden. Der Landschaftsplan sollte unter den Festsetzungen 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 II. Nr. 11 wie folgt geändert werden: <b>Ausgenommen bleiben Maßnahmen zur Reduktion invasiver Tierarten sowie</b>	Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>III.463.08.03.04.000015) durch die Jagdberechtigten bekämpft und getötet werden, sie sind jedoch keine nach Bundes- oder Landesjagdrecht NRW aufgeführte jagdbare Art. Die Bekämpfung ist auch von Nicht-Jagdberechtigten möglich. Daher kann nicht ausschließlich darauf verwiesen werden, dass die Zulässigkeit der rechtmäßig ausgeübten Jagd ausreichend ist, um auch gleichzeitig das Tötungsverbot (2.1 II Nr. 11) wildlebender nicht dem Jagdrecht unterliegenden Tieren wie Nutria und Bisam aufzuheben. Auch ein Verweis im Erläuterungstext in den NSG 2.1-4, -9 und -11 auf den Gewässerunterhaltungsplan, der durch Ausnahme ausschließlich von Verbot Nr. 8 ausgenommen werden kann, ist rechtlich nicht unbedingt zielführend. Zur Klarstellung sollte die Bekämpfung dieser beiden Arten besser ausdrücklich vom allgemeinen Tötungsverbot Nr. 11 ausgenommen werden, dies wäre z.B. in den gebietsspezifischen Ausnahmen der betroffenen NSG unter IV möglich. Des Weiteren sollte auch die Abwägungsantwort in der Synopse dementsprechend abgeändert werden.</p>	<p><b>Maßnahmen</b> im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, <b>zur Sicherung von Ufern, Deichen und Dämmen</b>, von Hausgärten und Hofanlagen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit ...</p> <p>In der Erläuterungsspalte sollte hinzugefügt werden:</p> <p><b>Invasive Tierarten sind zum Beispiel der Bisam, Nutria und Waschbär. Im Übrigen wird auch auf die jeweils aktuelle sog. "Unionsliste" der invasiven Neozoen und Neophyten nach EU-VO Nr. 1143/2014 verwiesen.</b></p> <p>Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.</p>		
011.1029 nachträglich				<p>Zum Abschluss dieses Änderungsverfahrens bitte ich um Unterrichtung bzgl. der Bekanntmachung in Ihrem Amtsblatt und um Übersendung eines Arbeitsexemplars.</p>	- / -	Dem Hinweis wird gefolgt.	
011.1030 nachträglich				<p>Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 Im Justizzentrum schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das</p>	- / -	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	



Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeaeu“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				<p>elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.</p> <p>Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.</p> <p>Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.</p> <p>Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so</p>			

Aufstellung Landschaftsplan 2 „Rur- und Indeae“ (Kreis Düren) - Offenlage nach § 17 LNatSchG NRW

Einw.-Nr.	Einwen-der	Thema	Fests.-Ziffer	Stellungnahme/ Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Änderungsempfehlung/ Beschlussvorschlag	Beschluss, Bestätigung
				würde deren Verschulden der bevollmächtigten Person zugerechnet werden. <i>Hinweise:</i> <i>Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite <a href="http://www.justiz.de">www.justiz.de</a>.</i> Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Leßenich (Leßenich)			
2001.1001	UNB	Kanureg- lung	2.1 II. Nr. 35	Der Erläuterungstext muss angepasst werden, da seitens der Stadt Linnich und seitens des Kanuverbandes keine Bereitschaft zur Unterzeichnung eines entsprechenden Vertrages besteht. Aus diesem Grunde muss die Befahrung vertraglich mit dem entsprechenden Bootsverleiher abgeschlossen werden. Die Kontrolle obliegt dann dem Kreis Düren. Dies muss in der Erläuterungsspalte entsprechend wie folgt geändert werden: Um dem Schutzzweck und der naturnahen Entwicklung sowie der Sensibilität der gefährdeten oder geschützten Biotope, Pflanzen und Tierarten gerecht zu werden, sind Einschränkungen räumlicher und zeitlicher Art notwendig, die in einem öffentlich-rechtlichen Pacht- und Nutzungsvertrag mit der Stadt Linnich dem Bootsverleiher geregelt werden. Im Pacht- und Nutzungsvertrag wird die Kontingentierung der Bootsnutzung sowie die Kontrolle der Regelung vertraglich festgelegt. ... Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Zuge einer erneuten Offenlage ist nicht notwendig.		Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	
2001.1002	UNB		2.3 V. a) und b) 2.4 V. f)	Vor die Ausnahmen muss noch das Wort "für" gesetzt werden.		Der Landschaftsplan wird entsprechend geändert.	